

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 105/10 B

L 2 R 32/10 ZVW (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 23 RJ 248/04 (SG Bremen)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

BKK DER PARTNER,
Oeseder Feld 7, 49124 Georgsmarienhütte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann sowie die ehrenamtliche Richterin
Link und den ehrenamtlichen Richter Winnefeld
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. Februar
2010 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Erstattung der Kosten für ein selbstbeschafftes digitales Hörgerät, soweit diese nicht von der beigeladenen Krankenkasse im Rahmen der Festbetragsregelung getragen worden sind.
- 2 Der im Jahre 1960 geborene Kläger ist seit seinem 11. Lebensjahr auf dem rechten Ohr taub und auf dem linken Ohr um 30 vH hörgemindert. Seit 1992 war er als Gärtner in einem Krankenhaus beschäftigt, wo er mit der ständigen Pflege der Außenanlagen betraut war.
- 3 Seinen Antrag vom April 2004 auf Übernahme der Kosten für ein digitales Hörgerät mit Spracherkennung lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 13.5.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.10.2004), weil ein digitales Hörgerät nicht zur Ausübung der Berufstätigkeit erforderlich sei. Während des Widerspruchsverfahrens ist der Kläger mit einem digitalen Hörgerät versorgt worden und übernahm den - nach Abzug des von der Beigeladenen erbrachten Kassenanteils (in Höhe von 523,79 Euro) - verbleibenden Eigenanteil (in Höhe von 1669,71 Euro) selbst.
- 4 Mit Urteil vom 6.7.2007 hat das SG Bremen die Beklagte unter Aufhebung der streitgegenständlichen Bescheide verurteilt, den vom Kläger getragenen Eigenanteil in voller Höhe zu erstatten, weil der Kläger ohne die Versorgung mit einem digitalen Hörgerät nicht mehr den Anforderungen seines Arbeitsplatzes entsprochen habe.
- 5 Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG Niedersachsen-Bremen mit Urteil vom 27.5.2009 das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hat der Senat das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen, um dem prozessordnungsgemäßen Beweisantrag des Klägers auf Vernehmung des unmittelbaren Vorgesetzten zum Leistungsvermögen des Klägers am Arbeitsplatz nachzugehen (*Senatsbeschluss vom 19.11.2009 - B 13 R 303/09 B*).
- 6 Im zurückverwiesenen Berufungsverfahren hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 17.2.2010 hilfsweise beantragt,

"ein Sachverständigengutachten auf dem Gebiet der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde zum Ausmaß der Hörbeeinträchtigung des Klägers im Sommer 2004 und zu den in Betracht kommenden Versorgungsmöglichkeiten mit Hörgeräten bezogen sowohl auf die Höranforderungen im Alltag als auch auf die Höranforderungen im Erwerbsleben im allgemeinen als auch auf die Höranforderungen an dem spezifischen damaligen Arbeitsplatz des Klägers einzuholen."



7 Das LSG ist diesem Antrag nicht gefolgt und hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG Bremen vom 6.7.2007 erneut aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Beigeladene sei ihrer Leistungspflicht (§ 33 Abs 1 Satz 1 iVm § 36 Abs 1 Satz SGB V) durch Kostenübernahme in Höhe des Festbetrags nachgekommen. Eine Leistungspflicht der Beklagten (§ 15 Abs 1 Satz 1 SGB VI iVm § 26 Abs 1 und 2 Nr 6 und § 31 Abs 1 Nr 3 SGB IX) scheitere daran, dass ein digitales Hörgerät aus beruflichen Gründen nicht erforderlich gewesen sei.

8 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde vom 31.3.2010 rügt der Kläger Verfahrensfehler, die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz. Das LSG habe gegen seine Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) verstoßen. Das LSG hätte sich unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des BSG vom 17.12.2009 - B 3 KR 20/08 R - gedrängt sehen müssen, dem Beweisantrag nachzugehen.

9 Zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache formuliert er die Rechtsfrage:

"Ist ein Verschulden des Hörgeräteakustikers im Zusammenhang mit der Beratung des Leistungsberechtigten zur Versorgung mit Hörhilfen dem Sozialleistungsträger zuzurechnen?"

Die Divergenz beruhe auf dem von der Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 21.8.2008 - B 13 R 33/07 R - BSGE 101, 207 = SozR 4-3250 § 14 Nr 7*) abweichenden Rechtssatzes des LSG:

"Ein Leistungsberechtigter muss sich im Fall einer zu Unrecht erfolgten Ablehnung eines von ihm beantragten Hörgerätes durch den Rentenversicherungsträger im Zweifel ein nicht ausreichendes, billigeres Hilfsmittel selbst beschaffen, weil das Risiko der Erstattung der Kostendifferenz nicht dem Rentenversicherungsträger aufgebürdet werden kann, auch nicht aufgrund der unterbliebenen Beratung."

Hingegen gehe das BSG vom Rechtssatz aus:

"Ein Leistungsberechtigter muss die Differenz zwischen den Kosten eines teureren, von ihm gewählten und selbstbeschafften Hörgerätes zu den Kosten eines billigeren, für die beruflichen Anforderungen ausreichenden Hörgerätes nach den Grundsätzen über das 'Systemversagen' nicht selbst tragen, wenn eine sachgerechte Beratung durch den Rentenversicherungsträger wegen der i.S. von § 15 Abs. 1 S. 4 SGB IX zu Unrecht erfolgten Ablehnung des Antrags auf das Hilfsmittel unterblieben ist."

10 Auf dieser Divergenz beruhe das Urteil des LSG, weil sich der Kläger nach der zu Unrecht erfolgten Ablehnung des Hilfsmittels durch die Beklagte das Hörgerät selbst beschafft habe.

II

11 Die Beschwerde des Klägers ist unbegründet, soweit sie den Darlegungserfordernissen entspricht (1.). Im Übrigen ist sie unzulässig (2.).



- 12 1. Das LSG hat seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) nicht dadurch verletzt, dass es kein Sachverständigengutachten auf dem Gebiet der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde eingeholt hat.
- 13 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ist § 103 SGG nur dann verletzt, wenn das LSG einem Beweis Antrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dies ist dann der Fall, wenn sich das Gericht hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 S 6*). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.
- 14 Ausgehend von seiner materiellen Rechtsansicht musste sich das LSG nicht zur Einholung eines ohrenärztlichen Gutachtens zum Ausmaß der Hörbeeinträchtigung des Klägers im Sommer 2004 und zu den in Betracht kommenden Versorgungsmöglichkeiten mit Hörgeräten bezogen auf die Höranforderungen im Alltag, auf die im Erwerbsleben im allgemeinen und auf die des damaligen Arbeitsplatzes des Klägers gedrängt sehen.
- 15 Das LSG ist nach Anhörung des Klägers, der Zeugenvernehmung seines unmittelbaren Vorgesetzten (W. R.) und des technischen Leiters (K. G.) sowie unter Berücksichtigung medizinischer Unterlagen (ua Gutachten Dr. E. vom 17.10.2006) zu dem Ergebnis gekommen, dass die Versorgung des Klägers mit einem digitalen Hörgerät im Jahre 2004 aus beruflichen Gründen, insbesondere für die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit als Gärtner nicht erforderlich war. Anhaltspunkte dafür, dass die Überzeugungsbildung des LSG verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sein könnte, liegen nicht vor. Für die Feststellung des LSG war im Wesentlichen die Zeugenaussage des unmittelbaren Vorgesetzten des Klägers (W. R.) von Bedeutung, der im Jahre 2004 keinerlei berufliche Leistungseinschränkungen des Klägers beobachtet habe; der Kläger habe vielmehr nach seinem Wissen schon nach Versorgung mit einem Hörgerät ca im Jahre 1999 seine Aufgaben einwandfrei erledigt. Der festgestellte Sachverhalt wird auch nicht dadurch unerheblich, dass der Kläger im Beschwerdeverfahren nunmehr behauptet, der Zeuge habe sich geirrt bzw es habe sich um einen "Versprecher" gehandelt, da die erstmalige Versorgung mit einem Hörgerät nicht ca sechs Jahre, sondern - durch das streitige digitale Hörgerät - ca sechs Monate vor dem Ausscheiden des Zeugen aus dem Betrieb erfolgt sei. Selbst wenn jedoch dieser Vortrag und nicht die Feststellungen des LSG zuträfe, folgt hieraus kein Verfahrensfehler des LSG.
- 16 Der Kläger bemängelt im Kern, dass das LSG seiner Entscheidung die Aussage des Zeugen R. zu Grunde gelegt habe. Damit rügt er die Beweismwürdigung. Angriffe auf die Beweismwürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) können der Nichtzulassungsbeschwerde aber von vornherein nicht zum Erfolg verhelfen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 17 Soweit der Kläger meint, das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, ein ohrenärztliches Gutachten bezogen auf die Höranforderungen im Alltag einzuholen, greift auch diese Rüge nicht. Die Feststellung des LSG, dass der Kläger ein digitales Hörgerät auch für die Anforderungen im



Alltag nicht benötigt, ist nicht verfahrensfehlerhaft ergangen. Das LSG hat den Sachverhalt im Berufungsverfahren auch medizinisch aufgeklärt (ohrenärztliche Befundberichte Dr. B. vom 19.5.2008 mit Audiogramm vom 13.5.2008 und des Facharztes Q. vom 19.5.2008 mit Audiogrammen des Zeitraums von 1995 bis 2004; Beiziehung des Gutachtens Dr. E. vom 17.10.2006 aus dem Rentenverfahren). Es hat seine Überzeugungsbildung im Wesentlichen nach Anhörung des Klägers und dessen Angaben gegenüber dem Gutachter Dr. E. gewonnen. Ausweislich der Berufungserwiderung (Schriftsatz vom 2.11.2007) hat die Prozessbevollmächtigte ausgeführt: "Im Fall des Klägers verhält es sich aber so, dass er im Alltag nicht zwingend auf digitale Hörgeräte angewiesen ist, sondern analoge Geräte ausreichen." Wenn die Prozessbevollmächtigte dieses Zitat in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 17.2.2010 "widerrufen woll(t)e", weil "die Frage nur durch ein Sachverständigengutachten beurteilt werden" könne, so durfte das LSG - worauf es zutreffend hingewiesen hat - diese Umstände gleichwohl seiner Beweiswürdigung zugrunde legen (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG).

- 18 Auch wenn der Kläger vorträgt, dass LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, den Sachverhalt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG vom 17.12.2009 - B 3 KR 20/08 R - weiter aufzuklären, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Das BSG hat dort entschieden, dass für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung ein Anspruch auf Hörgeräteversorgung, die nach dem Stand der Medizintechnik bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder erlaubt, nur besteht, soweit diese im Alltagsleben einen erheblichen Gebrauchsvorteil bietet. Demzufolge ist nicht jede für optimal gehaltene Versorgung zu gewähren. Anspruch besteht vielmehr nur für solche Hilfsmittel, denen im Alltagsleben ein wesentlicher Gebrauchsvorteil zukommt (*aaO, juris RdNr 21, 41*). Einen solchen erheblichen Gebrauchsvorteil bei Versorgung mit einem digitalen Hörgerät hat das LSG nach ausführlicher Befragung des Klägers - und unter Berücksichtigung der im Terminbericht Nr 66/09 des BSG mitgeteilten Gründe der Entscheidung - nicht feststellen können. Deshalb hat sich die Einholung eines ohrenärztlichen Sachverständigengutachtens zu dieser Frage nicht mehr aufgedrängt.
- 19 2. Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (a) und Divergenz (b) rügt, entspricht die Beschwerdebegründung bereits nicht den Darlegungserfordernissen.
- 20 a) Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist nicht ordnungsgemäß dargelegt worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 21 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt



sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).

- 22 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 23 Zwar mag der Kläger eine Rechtsfrage formuliert haben, er zeigt aber weder auf, dass diese klärungsbedürftig noch klärungsfähig (entscheidungserheblich) ist.
- 24 Zur Klärungsbedürftigkeit behauptet der Kläger lediglich, dass bisher keine Entscheidung des BSG zu der aufgeworfenen Frage vorliege. Dieser Vortrag genügt den Darlegungserfordernissen nicht. Es fehlen bereits Ausführungen dazu, ob sich die Beantwortung der aufgeworfenen Frage nicht schon aus dem Gesetz ergibt. Ferner erfordert die Auseinandersetzung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung, anhand dieser Rechtsprechung zu begründen, dass Bedarf nach einer - weiteren - Entscheidung des Revisionsgerichts besteht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSG vom 27.6.2001 - B 6 KA 6/01 B, Juris RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34; BSG vom 29.8.2003 - B 8 KN 7/03 B, Juris RdNr 5*). Solcher Vortrag fehlt hier gänzlich.
- 25 Im Übrigen hat der Kläger versäumt vorzutragen, weshalb die aufgeworfene Frage für die Entscheidung des Rechtsstreits in einem angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein sollte. Auf die fehlende Entscheidungserheblichkeit hat bereits das LSG in der angefochtenen Entscheidung hingewiesen (Entscheidungsgründe Seite 20 letzter Absatz).
- 26 b) Soweit der Kläger Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG rügt, ist auch diese nicht hinreichend bezeichnet. Divergenz liegt nur dann vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies erfordert, dass das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht



bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*; vgl. zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f; SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).

- 27 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Beschwerdevortrag erläutert nicht hinreichend, dass das LSG den vom Kläger bezeichneten Rechtssatz aufgestellt habe. Er meint zwar, diesen Rechtssatz aus der zitierten Passage des LSG entnehmen zu können: "Der Kläger hat seinerzeit sehenden Auges das Risiko übernommen, dass sich seine Hoffnung auf Erstreiten eines Erstattungsanspruchs im nachfolgenden Rechtsbehelfsverfahren nicht erfüllen würde. Es besteht von Rechts wegen keine Grundlage, dieses Risiko der Beklagten zuzurechnen." Damit aber hat das LSG gerade nicht darauf abgestellt, dass der Kläger bei Übernahme seines Eigenanteils nicht genügend informiert gewesen sei, während der Kläger insoweit geltend macht, dass ihm Kostenerstattung nicht aus materiell-rechtlichen Gründen zustehe, sondern wegen der unterbliebenen Beratung.
- 28 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

